

verpflichten, das schon Gebeichtete nochmals zu wiederholen. Um so mehr gilt das in unserem Falle, weil der Amerikaner so schwach ist, daß ihm eine Wiederholung der Beicht physisch oder doch moralisch unmöglich ist. — Somit wird der Pönitent auch vom Kasuisten in Frieden entlassen.

Aber mit P. Simplicius muß noch ein Wörtchen geredet werden. Auch der Beichtvater hat die Pflicht, zu sorgen, daß eine vollständige Beicht zustande kommt. Sonst wäre er kein fidelis dispensator (vgl. 1 Kor 4, 2). Darauf beruht ja wesentlich die Fragepflicht des Beichtvaters. Ein Priester, der von vornherein weiß, daß er den Pönitenten nicht oder nur sehr mangelhaft versteht, weil er der Sprache des Pönitenten nicht oder schlecht kundig ist, darf daher als Bußrichter den Pönitenten nur zulassen, wenn kein anderer sprachkundiger Priester da ist. Andernfalls muß er den Pönitenten an einen der Sprache kundigen Beichtvater weisen. P. Simplicius hat hier objektiv gefehlt. Subjektiv mag ihn sein Irrtum entschuldigen, obwohl er denn doch als Kurat eines Sanatoriums, wo oft dringende und schwierigere Fälle unterkommen, in der Pastoralwissenschaft so weit beschlagen sein sollte, daß er den wichtigen can. 882 kennt. Übrigens war sein Mitbruder nicht besser beraten, wenn er meinte, es hätte eben für den portugiesisch sprechenden Priester die cura vom Ortsfarrer eingeholt werden sollen. Nachdem aber der Kurat den ersten Fehler gemacht und den sprachkundigen Priester nicht gleich beigezogen hatte, konnte er die Sache auf sich beruhen lassen. Der Kranke war in den zehn Tagen, die er nach der Beicht noch lebte, so schwach, daß er von der Wiederholung, bzw. Ergänzung der Beicht, die ihm eine große Belastung und Anstrengung bedeutete, entschuldigt war. Der portugiesisch sprechende Priester war, wenn ihn der Kurat zur Abnahme der Beicht des Amerikaners eingeladen hätte, ex caritate verpflichtet, dem Sterbenden seinen Beistand anzubieten (Can. 892 § 2). Hätte er sich geweigert, die Beicht abzunehmen, oder hätte der Schwerkranke ihn abgelehnt, dann konnte und mußte P. Simplicius trotz seiner ungenügenden Sprachkenntnis als Beichtvater walten, so gut er es eben fertig brachte.

Linz a. D.

Dr. W. Grosam.

**IV. (Die Trauung durch einen inaudito parocho bestellten Hilfspriester.)** Der Redaktion wurde folgender Fall zur Behandlung vorgelegt: Kandidus ist ein überaus gewissenhafter Priester. Er weiß, daß in seiner Diözese der can. 476, § 3, welcher verlangt, daß vor Bestellung des Hilfspriesters der Pfarrer gehört werden soll, nicht durchgeführt wird. Er kennt auch die Bestimmung des can. 105, n. 1, welche besagt, daß eine Verfügung, welche an eine vorausgehende Ratseinhaltung geknüpft ist, ungültig ist,

wenn der Rat nicht eingeholt wurde. Also, so schließt Kandidus weiter, ist seine Bestellung als Hilfspriester kanonisch ungültig. Eine kanonisch ungültige Bestellung wirkt sich aber im Eherecht in verhängnisvoller Weise aus. Can. 1096, § 1 besagt, daß allgemeine Delegationen nur an Hilfspriester der betreffenden Pfarre zulässig sind. Kandidus hat eine solche allgemeine Delegation von seinem Pfarrer erhalten und hat daraufhin zahlreiche Trauungen vorgenommen. Ist er nicht kanonisch bestellter Hilfspriester, so war auch die allgemeine Delegation ungültig. Die weitere Folge ist Ungültigkeit dieser Ehen. — Kandidus mag sich beruhigen. Auch die Bischöfe kennen den can. 476, § 3 und dessen Tragweite. Wenn sie denselben nicht allerorts durchführen, so haben sie wichtige Gründe und eine Stütze im kanonischen Rechtsbuch. Can. 5 billigt nämlich den Bischöfen das Recht zu, hundertjährige Gewohnheiten, die gegen die Bestimmungen des Kodex verstößen, beizubehalten: „si pro locorum et personarum adjunctis existiment eas (consuetudines) prudenter submoveri non posse.“ Nun könnte jemand sagen: Das Befragen des Pfarrers ist ja nicht schwer. Auch eine Anfrage aus Agram wurde von der Cong. Conc. am 13. November 1920 (Acta Ap. Sedis, XIII, 43 ff.) dahin erledigt, daß die Bestimmung des Kodex zu beobachten sei. Aber gerade im Agramer Falle wurde nicht betont, daß die Voraussetzungen des can. 5 vorliegen. Und Schwierigkeiten können sich tatsächlich ergeben. Wenn z. B. in einer großen Diözese auf einmal etwa 30 Hilfspriesterbestellungen vorgenommen werden sollen, so behindert die Befragung der Pfarrer doch den Verwaltungsapparat gar sehr. Daher wurde bei einem Streitfalle in neuerer Zeit von der Konzilskongregation am 8. Juni 1927, Nr. 2551 (für Seckau) entschieden, daß der Bischof berechtigt ist, wegen der erwähnten Schwierigkeiten den can. 5 für sich in Anspruch zu nehmen, d. h. die bisherige Gewohnheit beizubehalten. Kandidus braucht sich also nicht zu ängstigen. Wenn in seiner Diözese can. 476, § 3 nicht durchgeführt wird, so macht der Bischof eben vom can. 5 Gebrauch. Infolgedessen ist die Bestellung des Kandidus und seine Generaldelegation gültig. — Noch weniger Schwierigkeiten würde es machen, wenn die Bestellung des Kandidus schon vor der Rechtskraft des Kodex geschah, weil die Befragung des Pfarrers damals überhaupt nicht vorgeschrieben war.

Graz.

Prof. Dr J. Haring.

**V. (Beerdigung eines Religiösen.)** In dem Kloster einer klerikalen Ordensgenossenschaft war ein Religiöse gestorben. Am Tage der Beerdigung wurden die Exequien wie immer in der Klosterkirche von dem Obern des betreffenden Klosters gehalten. Das Kloster hat aber keinen eigenen Friedhof. Bis jetzt war es daher immer Sitte gewesen, daß der Pfarrer des